

Hamm, 24.05.2019

## Stellungnahme

zum  
Referentenentwurf des BMEL für einen

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) dient dazu, Regelungen der EU-Verordnung über Direktzahlungen (VO (EU) 1307/2013) in Deutschland umzusetzen, indem zu den für die Mitgliedstaaten bestehenden Optionen Festlegungen getroffen werden. Die in diesen Optionen vorhandenen Möglichkeiten zur sozialen und ökologischen Qualifizierung der EU-Zahlungen werden in Deutschland bei weitem nicht ausgeschöpft. Dabei brauchen Bäuerinnen und Bauern dringend zielgerichtete Unterstützungen, um sich in der Praxis den Herausforderungen des Klima-, Umwelt- und Tierschutzes zu stellen und nicht zuletzt dadurch für ihre Betriebe wirtschaftlich tragfähige Perspektiven zu erreichen.

Die anstehende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hinkt deutlich hinter dem Zeitplan der EU-Kommission zurück. Der vom BMEL zur Agrarministerkonferenz am 11.-12.04.2019 vorgelegte „konkretisierte Zeitplan für die Vorbereitung eines Strategieplans zur Durchführung der GAP-Strategieplan-Verordnung“ geht davon aus, dass mit der Umsetzung neuer EU-Regelungen in Deutschland nicht vor dem 01.01.2023 zu rechnen ist. Es dauert also noch über drei Jahre bis zu „Anwendung des neuen GAP-Regimes“ in Deutschland.

Deshalb schlägt die AbL vor, das DirektZahlDurchfG stärker zu ändern, als es der Entwurf des BMEL vorsieht:

- Insbesondere in weiten Teilen der Tierhaltung, aber auch im Ackerbau, stehen die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland vor großen und teilweise teuren Veränderungen. Um die Betriebe hierbei gezielt zu unterstützen und ihre Leistungen zu honorieren, sind pauschale Direktzahlungen ungeeignet. Zielgerichtete Fördermaßnahmen sind auszubauen.

Daher sollte die **Umschichtung von Direktzahlungsmitteln zugunsten** von landwirtschaftsbezogenen Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung wie **Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Tierwohlförderung und Existenzgründung** in den kommenden drei Jahren in Schritten von jeweils 3,5 % auf **15 % angehoben werden**, d.h. im Jahr 2020 von heute 4,5 % auf 8 % (§ 5 Abs. 2 DirektZahlDurchfG).

Sobald auf EU-Ebene eine Übergangsverordnung für die Jahre 2021-2022 vorliegt, sollten die nächsten zwei Erhöhungen um jeweils 3,5 % erfolgen. Diese Erhöhungen sind umso notwendiger, weil die EU-Kommission eine erhebliche Kürzung der EU-Mittel für die Ländliche Entwicklung in den Jahren 2021-2027 vorschlägt und sie

hierin von der Verhandlungslinie der Bundesregierung zum Mehrjährigen Finanzrahmen bisher unterstützt wird.

- Die **Umschichtung von Direktzahlungen auf die ersten Hektare je Betrieb sollte ebenfalls schrittweise erhöht werden** von heute 7 % auf 30 %, wie es von der EU ermöglicht ist (§§ 21-22 DirektZahlDuchfG). Das stärkt die kleineren und mittleren Betriebe und damit den Großteil der tierhaltenden Betriebe, die mit dem notwendigen Umbau der Tierhaltung vor besonders kostenträchtigen Herausforderungen stehen. Das EU-Recht ermöglicht dabei ein gestaffeltes Vorgehen. Das sollte die Bundesregierung nutzen, um im Zuge der höheren Umschichtung zentrale einzelbetriebliche gesellschaftliche Leistungen zu berücksichtigen wie eine vielfältige Flächenstruktur, Landschaftselemente, vielfältige Fruchtfolgen, hohe Grünlandanteile und die flächengebundene Tierhaltung.

Die vom BMEL vorgeschlagene **Einführung einer Bagatellregelung bei der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils** (§ 16a DirektZahlDuchfG) kann einerseits eine gewünschte Vereinfachung für Betriebe und Verwaltungen bringen. Andererseits besteht die Gefahr, dass das als Aufweichung des dringend notwendigen Erhalts von Dauergrünland verstanden wird. Für den Artenschutz sind auch Kleinstflächen von Grünland bedeutsam. Es sollte jeglicher Anreiz zu einer schleichenden Umwandlung des auch für den Klimaschutz wichtigen Grünlands vermieden werden. Sollte eine Bagatellgrenze, bis zu der eine Umwandlung von der Genehmigungspflicht befreit wird, dennoch eingeführt werden, sollte sie nicht bei 1.000, sondern bei 500 Quadratmetern Dauergrünland pro Betrieb und Jahr ansetzen.